

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

03\_Editorial: Der Pfründenkampf der „Spezialisten“ geht schon los! | 04\_Allgemeine Grundsätze zur Delegation zahnärztlicher Leistungen | 08\_Werbung und Internet – Teil 2 | 10\_Prävention: IfK-Empfehlungen zur Kinderzahngesundheit | 12\_Arbeitsrecht: Das arbeitsrechtliche Zeugnis

„IM WAHLKAMPF MUSS MAN MIT DEM WORTSCHATZ  
EINES KINDERGARTENS UND MIT DER GRAMMATIK  
EINES COMPUTERS AUSKOMMEN.“  
(Hans Magnus Enzensberger)

B4993D, 54. Jahrgang, 06.10.08



Druckzentrum Oberland GmbH · Dr.-Karl-Slevogt-Str. 3 · 82362 Weilheim

Druckzentrum Oberland GmbH  
 Dr.-Karl-Slevogt-Str. 3  
 82362 Weilheim

## Rechnungs- und Lieferadresse:

---



---



---



---

**FAX - Nummer: 0881/92 54 91-10**

## Bestellung

hiermit bestelle ich den „Zahnärztlichen Röntgenpass“ zum Preis von:

- |                          |             |         |
|--------------------------|-------------|---------|
| <input type="checkbox"/> | 250 Stück   | 31,00 € |
| <input type="checkbox"/> | 500 Stück   | 47,00 € |
| <input type="checkbox"/> | 1.000 Stück | 75,00 € |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten (7,00 €) sowie der derzeit gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

- Bitte buchen Sie den Betrag von meinem Konto ab.  
 Die Rechnung liegt der Lieferung bei.

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Konto-Nummer: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

- Der Betrag wird nach Erhalt der Ware und der Rechnung ausgeglichen.



Praxisstempel

Datum / Unterschrift

## Der Pfründenkampf der „Spezialisten“ geht schon los!



Professor Dr. Christoph Benz

Der Berufsverband „Zukunft Zahnärzte Bayern“ hatte in ihrer Stellungnahme zu den Fort- und Weiterbildungs-Ambitionen der Bundeszahnärztekammer schon früh gewarnt, dass forcierte Spezialisierungs- oder gar Fachzahnarzt-Konzepte zu Grabenkriegen führen, die dem Berufsstand erheblich schaden. Nun, den ersten notorischen Grabenkrieger haben wir schon: Prof. Hülsmann, Oberarzt in der Göttinger Zahnerhaltung, äußerte im November 2007 gegenüber der Presse, dass die Qualität von Endobehandlungen aus der Praxis „in etwa der Hälfte der Fälle ... nicht optimal“ sei (Welt online, 12.11.07). Nach einem intensiven Echo aus der Kollegenschaft entschuldigte sich Hülsmann, „telefonische Äußerungen [seien] teilweise falsch ... wiedergegeben“ worden. Erstaunlicherweise ist ihm dieses Problem im Juli 2008 dann aber wieder passiert. Nun hat ihn das Stern-Magazin „Gesund leben“ missverstanden (23.7.08):

90 % aller endodontisch behandelten Zähne könnten erhalten bleiben, „wenn die Zahnärzte die Therapie nach aktuellen Richtlinien und mit viel Sorgfalt, hohem Zeitaufwand und spezieller Ausrüstung durchführen würden“. Drei Maßnahmen steigerten die Erfolgsquote seiner – missverstandenen? – Meinung nach: Kofferdam, Operationsmikroskop und Spezialisierung. Nun ist dem Vorstand der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung der Kragen geplatzt. Hülsmann konnte im August lesen: „Ihre auf einer anscheinend unzureichenden empirischen Basis fußenden Negativbewertungen der endodontischen Leistungen der Zahnärzte im Allgemeinen gehen einher mit der Empfehlung an zwangsläufig verunsicherte Patienten, einen Spezialisten für Wurzelkanalbehandlungen aufzusuchen. Im Lichte dieser Äußerungen stellt sich für die KZBV als Interessenvertretung der gesamten Vertragszahnärzteschaft die Frage, inwieweit hier absichtsvoll einer „closed-shop-Politik“ bestimmter Fachkreise Vorschub geleistet werden soll, die den zahnärztlichen Generalisten diskreditieren und den Markt für endodontische Leistungen abschotten soll.“ Und hier nun liegt das klare Problem: Jemand, der mit Spezialisierung Geld verdient – sei es mit Wurzelfüllungen oder Curricula –, ist natürlich versucht, das eigene Tun als titanenhaft darzustellen und besondere Leistungsspektren für Titanen zu fordern. Aber wie soll es weitergehen? Morgen schreiben die Parodontologen, dann die Implantologen und Kompositologen. Der „Hauszahnarzt“ stellt schließlich fest, dass seine Kompetenz für Zst, Mu und sK reicht. Und der Patient? Der Patient wird weit reisen – „Spezialisten“ lieben Ballungsräume –, viel zahlen, aber wird er wirklich mehr Leistung bekommen? Ich will das per se nicht in Abrede stellen, gebe aber zu bedenken, dass Spezialisten gerne Studien zitieren, die eine vermeintliche Inkompetenz der anderen beweisen, Studien zum eigenen Mehrwert finden sich nicht. Im Fall der Endodontologie beschreibt die Literatur sogar ein viel peinlicheres Moment. Hülsmann schweigt gerne dazu, dem Stern muss er es jedoch gesagt haben: „Nach einer Reihe von Studien erzielen sogar Studenten ohne große Erfahrung unter sorgfältiger Aufsicht bessere Ergebnisse als niedergelassene Familienzahnärzte“. Wenn der Dilettant mehr Spezialist ist als der routinierte Kollege, dann kann dies doch nur an den Rahmenbedingungen liegen. Lieber Herr Kollege Hülsmann, vielleicht sollten wir uns Gedanken über die Rahmenbedingungen machen, dann sitzen wir wieder alle im gleichen Boot, dem Spezialisten-Boot!

Prof. Dr. Christoph Benz

## INHALT

Editorial . . . . .	3
Allg. Grundsätze zur Delegation zahnärztlicher Leistungen . . . . .	4
...so wirksam wie das Original . . . . .	7
Werbung und Internet . . . . .	8
Wie viel Fluorid darf es sein? . . . . .	10
Das arbeitsrechtliche Zeugnis . . . . .	12
Informationen zum Schuljahr 2008/2009 . . . . .	14
Abschlussprüfung für ZMF . . . . .	15
Anmeldung zur Abschlussprüfung . . . . .	15
Aktuelle Seminarangebote des ZBV Oberbayern . . . . .	16
ZÄF Fortbildungen . . . . .	16
Fortbildung des ZBV – 2008 . . . . .	17
Anmeldeformular . . . . .	18
Montagsfortbildung . . . . .	19
Kieferorthopädisches Symposium zu Ehren von Frau Prof. Dr. Ingrid Rudzki . . . . .	19
Aufruf Weihnachtsspenden . . . . .	19
Mitgliedsbeiträge . . . . .	20
Änderung von Bankverbindungen . . . . .	20
Referat Berufsbegleitende Beratung . . . . .	20
Änderung von Anschriften . . . . .	20
Sprechzeiten des ZBV . . . . .	20
Notdienst . . . . .	21
Stellenangebote . . . . .	22
Stellengesuche . . . . .	24
Praxiskooperationen . . . . .	24
Fortbildung . . . . .	25/26/28
Impressum . . . . .	27
Vertretungen . . . . .	28
Praxisabgabe/-suche . . . . .	28

# Allgemeine Grundsätze zur Delegation zahnärztlicher Leistungen

von Dr. Sebastian Ziller, Bundeszahnärztekammer

Mit Verweis auf die demographische Entwicklung, den Kostendruck im deutschen Gesundheitswesen und die Ärzteknappeheit im ländlichen Raum fordert die Gesundheitspolitik vor allem die Aufgaben im ärztlichen Dienst neu zu ordnen. In der Pflege soll sogar die Substitution ärztlicher Leistungen erprobt werden. Auch die zahnärztliche Versorgung könnte perspektivisch von ähnlichen Bestrebungen tangiert werden. Vor diesem Hintergrund seien nachfolgend einige Grundsätze zur Delegation zahnärztlicher Leistungen an qualifizierte nicht-zahnärztliche Mitarbeiter/-innen erläutert.

Eine klare juristische Grenzziehung zwischen dem, was allein dem zahnärztlichen Handeln vorbehalten ist, und dem, was an Assistenzpersonal delegiert werden kann, gibt es nicht. Dennoch existieren Normierungen – hier insbes. das Zahnheilkundengesetz (ZHG) –, welche für Zahnärzte in einem gewissen Rahmen Rechtssicherheit bei der Delegation von Teilleistungen bieten.

## Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Für die Ausübung der Zahnheilkunde ist nach dem ZHG die Approbation als Zahnarzt notwendig. Aus Gründen der Patientensicherheit und des Verbraucherschutzes ist die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten originäre Aufgabe des Zahnarztes.

- die Untersuchung des Patienten
- die Diagnosestellung und die Aufklärung
- die Therapieplanung
- die Entscheidung über sämtliche therapeutische Maßnahmen
- alle invasiven diagnostischen und therapeutischen Eingriffe (z.B. PE, Präp.)
- Injektionen
- sämtliche operativen Eingriffe (z.B. Inzisionen, WSR, Ost.)

Abb. 1: Nicht delegationsfähige, d.h. vom Zahnarzt höchstpersönlich zu erbringende Leistungen

Leistungen, die unter Arztvorbehalt stehen, können deshalb nicht von Berufsfremden ausgeführt werden. Der Zahnarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich. Dieser Grundsatz gilt für die Behandlung von gesetzlich wie von privat versicherten Patienten. Die Verpflichtung ergibt sich zudem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Danach kommt zwischen Zahnarzt und Patient ein Dienstvertrag nach §§ 611 ff. zustande, der den Zahnarzt verpflichtet, seine Leistungen persönlich zu erbringen. Die persönliche Leistungserbringung ist für den Vertragszahnarzt darüber hinaus in § 15 SGB V, § 32 Zulassungsverordnung und § 4 Bundesmantelvertrag vorgeschrieben. Bei der Privatbehandlung können nach § 4 GOZ Gebühren nur für Leistungen berechnet werden, die der Zahnarzt persönlich erbracht hat.

## Delegationsgrundsätze

Die *persönlichen* Leistungen des Zahnarztes umfassen einen Kernbereich *höchstpersönlich* zu erbringender Leistungen (s. Abb. 1) sowie bestimmte unterstützende Teilleistungen, zumeist aus dem Prophylaxebereich, die nach dem ZHG, §1, Abs. 5, 6 an qualifizierte nicht-zahnärztliche Mitarbeiterinnen delegiert werden dürfen. Hierbei sind die in der Abb. 2 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

## Notwendige Qualifikationen zur Übernahme delegationsfähiger Leistungen

*Förmliche Qualifikation* bedeutet die Qualifikation durch erfolgreiches Absolvieren einer einschlägigen Aus- oder Fortbildungsprüfung. Sie wird insbesondere durch die erfolgreich abgeschlossene berufliche

1. Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG.
2. Die Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
3. Die Mitarbeiterin ist **formal, objektiv und subjektiv** zur Erbringung der Leistung **qualifiziert**.
4. Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
5. Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (**Anordnung**).
6. Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (**Weisung**).
7. Der Zahnarzt überwacht die Ausführung (**Aufsicht**).
8. Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
9. Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung persönlich verantwortlich und haftet für diese (**Verantwortung**).

Abb. 2: Allgemeine Grundsätze bei der Delegation von zahnärztlichen Leistungen

der Zahnheilkunde ohne Approbation. Zu beachten ist:

- ZFA, ZMP, ZMF, DH sind keine (approbierten) Heilberufe.
- ZMP, ZMF, DH sind keine Berufsbilder, sondern Qualifikationen,
- „Dental- oder Zahnkosmetikerin“ oder ähnliche Bezeichnungen sind keine Ausbildungsberufe, keine Heilberufe und keine anerkannten Aufstiegsfortbildungen.

#### Haftungsrechtlich

Werden die allgemeinen Grundsätze nicht beachtet, hat dies auch haftungsrechtliche Konsequenzen für die vermeintlich „selbstständig“ arbeitende nicht-zahnärztliche Mitarbeiterin. Erbringt sie zahnärztliche Leistungen, wie zum Beispiel professionelle Zahnreinigung (PZR),

Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zur ZFA (bzw. ZAH) sowie durch die Aufstiegsfortbildungen zur fortgebildeten ZFA, ZMV, ZMP, ZMF und DH erworben.

*Objektive Qualifikation* meint die tatsächlich erworbene Qualifikation der Mitarbeiterin für die Übernahme bestimmter delegationsfähiger Tätigkeiten. Sie wird vornehmlich durch das erfolgreiche Absolvieren einer einschlägigen Qualifikation erworben. An Auszubildende zur ZFA dürfen keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden!

Die *subjektive Qualifikation* umfasst die persönlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitarbeiterin zur Übernahme der konkreten Delegationsleistung. Es ist also zu fragen, ob die Mitarbeiterin tatsächlich in der Lage ist, die Leistung, zu der sie aufgrund ihrer objektiven Qualifikation grundsätzlich befähigt ist, auch konkret zu erbringen.

Die konkret delegierbaren Leistungen sind vom Zahnarzt anhand der objektiven und der subjektiven Qualifikation im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Hierzu kann er als wesentliche Hilfe auf den „Bundeskon-

sens zur Delegation zahnärztlicher Leistungen“ der Bundeszahnärztekammer zurückgreifen.

#### Folgen bei Nichtbeachtung der Delegationsgrundsätze

##### Strafrechtlich

Wer die Zahnheilkunde ohne eine Approbation ausübt wird nach § 18 ZHG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Wenn eine nicht-approbierte Mitarbeiterin die Zahnheilkunde ausübt, macht sie sich strafbar. Wenn der Zahnarzt dies weiß, macht er sich ebenfalls strafbar. Ist eine Leistung, auch wenn sie delegierbar ist, nicht entsprechend der oben aufgeführten allgemeinen Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen erbracht, handelt es sich um eine Ausübung



**Individuell, funktionell, zukunftsorientiert, die Ziegler-Behandler-Einheit !**

2007 ausgezeichnet mit dem ZWP-Design-Preis.

Friedrich Ziegler GmbH  
Med. Möbel  
Am Weiherfeld 1 · 94560 Offenberg  
Tel. 0991-99 807-0



[www.ziegler-design.de](http://www.ziegler-design.de)

Fluoridierung, Politur, und Bleaching in räumlicher Unabhängigkeit vom Zahnarzt ohne zahnärztliche Weisung, liegt die haftungsrechtliche Verantwortung bei ihr.

**Arbeitsrechtlich**

Eine Delegation bedingt das Weisungsrecht und die Aufsicht des Zahnarztes. Damit ist eine Ausführung delegierter Leistungen nur im Anstellungsverhältnis möglich. Kommt es zu einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit einer vermeintlich „selbständig auf Honorarbasis“ für eine Zahnarztpraxis arbeitenden, fortgebildeten Prophylaxeassistentin, wird rückwirkend ein Arbeitsverhältnis festgestellt. Darauf, dass Zahnarzt und Prophylaxeassistentin eine selbständige Tätigkeit vereinbaren wollten, kommt es dabei nicht an. Das bedeutet, dass den

Zahnarzt nachträglich alle Pflichten eines Arbeitgebers treffen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass er Sozialabgaben nachzuzahlen hat.

**Danksagung:**

Der Text basiert auf der Arbeit der Arbeitsgruppe „Novellierung des Bundeskonsens Einsatzrahmen Zahnmedizinische Fachangestellte“ der Bundeszahnärztekammer

ZA Ingmar Dobberstein, Zahnärztekammer Berlin

Dr. Thomas Einfeldt, Zahnärztekammer Hamburg

Dr. Peter Kurz, Zahnärztekammer Hamburg

Dr. Peter Matovinovic, Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Dr. Christian Öttl, Bayerische Landes Zahnärztekammer

Dr. K.-P. Rieger, Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
Dr. Michael Sereny, Zahnärztekammer Niedersachsen

Bundes Zahnärztekammer  
Dr. Sebastian Ziller MPH  
Abt.leiter Prävention und Gesundheitsförderung  
Chausseestrasse 13  
D-10115 Berlin  
Tel. +49(0)30 - 4000 5 125  
s.ziller@bzaek.de

Quelle: MBZ Heft 09 2008

Wir bedanken uns beim Autor des Textes, Herrn Dr. Sebastian Ziller für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks

Anzeige



# Duo Med

GmbH

Nur solange der Vorrat reicht !



**Vertriebsservice für Labor- und medizinische Geräte**

NEUGERÄTE			
Behandlungseinheit DuoMed YS1020	9.350,00 €		
B-Klasse Sterilisator STE 18	2.100,00 €		
Mobile Behandlungseinheit	4.950,00 €		
Mobiles zahnmedizinisches Cart YS50	2.890,00 €		
WELTNEUHEIT Portables Kleinbildröntgengerät Port X II	4.850,00 €		
Kleinbildröntgengerät Image als Wandmontage	2.900,00 €		
Pulverstrahlgerät Quick Jet M mit Schnellkupplungssystem	590,00 €		
Lichthärtegerät LED.B mit Ladestation	480,00 €		
Ölspraygerät für Hand- und Winkelstücke, Turbinen	790,00 €		
Folienschweißgerät mit Doppelschweißnaht	390,00 €		
Ultraschallgerät/ -reiniger	320,00 €		
Air Scaler Micron inkl. 3 ZEG Spitzen	450,00 €		
OP-Leuchten passend für alle Dentaleinheiten	990,00 €		
Lichtturbine passend für alle Dentaleinheiten	550,00 €		
Elektrochirurgiegerät 80 Watt	868,00 €		
Medizinische LCD-Farbmonitore 17"	850,00 €		
Intraorale Kamera AdCam - Kabellos	2.500,00 €		
Dental-Kompressor YJ60 ölfrei, wartungsfrei, Trockenpatrone	790,00 €		
		GEBRAUCHTGERÄTE	
		Chirurgisches Handstück KaVo grün gerade untersetzt	210,00 €
		Mikromotor KaVo INTRA-K-MOTOR-188	220,00 €
		Mikromotor KaVo INTRA K-LUX 196	380,00 €
		Sterilisator B-Klasse Aesculap Sterimax	1.900,00 €
		Lichthärtegerät LED Prolux Curing Light	280,00 €
		Pulverstrahlgerät W&H	190,00 €
		Fahrbare Dentaleinheit/Cart Anatom Komplettausstattung, etc.	3.800,00 €
		Fahrbare Dentaleinheit/Cart KaVo Komplettausstattung, etc.	1.800,00 €
		OP-Stuhl Ultradent 3M-(T) komplett überholt (neu gepolstert, lackiert)	2.800,00 €
		Saugmaschine Dürr	800,00 €
		Kompressor Dürr Bulle	900,00 €
		Kleinbildröntgengerät Phillips 65 kV	1.950,00 €
		OP-Leuchte Ritter	150,00 €

Dies ist nur ein kleiner Auszug aus unserem Neu- und Gebrauchtgerätelager! Alle Preise zzgl. ges. MwSt.  
Für weitere Angebote wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam oder fordern Sie unseren Katalog an:  
**Duo Med GmbH** · Karlstr. 28 · 82377 Penzberg · Tel.: 0 88 56-8 03 27 66 · E-Mail: info@duo-med.de · www.duo-med.de

# „...so wirksam wie das Original“

Nachgeordnete Behörde unterläuft die Gesundheitspolitik von Ulla Schmidt...

dgd – Seit Jahren vertritt die Bundesgesundheitsministerin die Auffassung, dass generischer Wettbewerb nur Vorteile für Krankenkassen und Patienten bringt, zum Beispiel im Mannheimer Morgen vom 09.03.2007: „Wenn der Arzt Ihnen ein günstigeres Medikament verordnet, dann ist das gut. Damit sparen Krankenkassen viel Geld, und so letztlich auch Patienten, weil sie schliesslich die Kassenbeiträge bezahlen. Die riesige Summe von 6,5 Milliarden Euro haben im Jahr 2007 die gesetzlichen Krankenkassen durch den vermehrten „Einsatz“ preisgünstiger Zweitanbieterprodukte (so genannte Generika-Produkte) eingespart. Hochgerechnet werden die Kassen im Gesamtjahr 2008 die neue Rekordeinsparung von 7,9 Milliarden Euro dadurch erzielen. Wir konnten also bisher davon ausgehen, dass die Zulassung konkurrierender Produkte nach Ablauf der großzügigen Schutzfristen für den Originalhersteller zügig erfolgt, um den Wettbewerb zu fördern und Geld im System zu sparen. In neuerer Zeit hat aber offensichtlich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), nachdem normalerweise zum schnelleren Marktzugang regelhaft „Sofortvollzug“ angeordnet wurde, diese Praxis in mindestens drei Fällen verlassen. Beobachter fragen sich, steckt dahinter politische Vorgabe? Soll möglicherweise die mächtigen „Originatorenlobby“ im Lichte des heraufziehenden Wahlkampfes „milder“ gestimmt werden? Besonders auffällig ist das im jüngsten Fall der Zulassung von Clopidogrel-

rel. Das schweizerische Unternehmen Schweizerhall hatte Ende Mai BfArM die Zulassung für ein Clopidogrel-Arzneimittel erhalten. Originator des ersten Clopidogrel-Mittels Plavix ist der französische Pharmakonzern Sanofi-Aventis. Mit „Plavix“ hatte Sanofi-Aventis im ersten Quartal 2008 einen Umsatz von 662 Millionen Euro und damit ein Wachstum von rund 19 Prozent erzielt. Mit dem neuen Schweizerhallprodukt wäre der Wettbewerb eröffnet worden, der Krankenkassen und Verbraucher finanziell erheblich entlastet hätte. Ursprünglich wäre nach der Zulassung im Mai mit dem Start einer Ausbietung in Deutschland um Juli zu rechnen gewesen. Dagegen hatte Sanofi-Aventis jedoch Einspruch eingelegt. Der Fall ist für Fachleute noch besonders pikant, da es sich nach den klaren Aussagen des BfArMs, die vorliegen, vom ersten „scientific advice“ bis zur Zulassungsentscheidung – unter direkter Mitwirkung des kommissarischen Präsidenten Professor Dr. Johannes Löwer – um eine „mixed application“-Zulassung auf der Basis des so genannten „well established use“ handelt. Die Rechtsgrundlage ist der Art. 8.3 der Richtlinie 2001/83/EG, nicht der Art. 10 der gleichen Richtlinie oder die §§ 24a oder b des AMG, die für generische Zulassung anzuwenden sind. Für Letztere ist ein Verfahren des „Dritt widerspruchs“ durch den Originator praktiziertes Recht. Für eine gemischte („mixed application“) Zulassung auf der Basis etablierter Erfahrung („well established use“) und eigenen Untersuchungen,

ist Dritt widerspruch durch einen Originator nicht vorgesehen; also eigentlich eine eindeutige Rechtslage. Völlig entgegen seiner langjährigen Praxis und obwohl dem BfArM die vorstehende Sachlage klar bekannt war (entsprechende Unterlagen und Protokolle liegen uns vor), hat das BfArM jedoch weder den Dritt widerspruch als unzulässig (weil in dem Verfahren nach Art. 10 nicht vorgesehen) verworfen noch seiner üblichen langjährigen Praxis folgend den Sofortvollzug angeordnet. Und da fragt sich der kritische Beobachter natürlich: Warum handelt das BfArM, das sich in den vergangenen Jahren nicht besonders durch von der Politik unabhängige Entscheidungen ausgezeichnet hat, so? Aber es gibt für Frau Schmidt auch Hoffnung. Sanofi-Aventis muss sich doch auf Konkurrenz für seinen Thrombozytenaggregationshemmer Plavix gefasst machen: Das Verwaltungsgericht Köln hat Ende Juli in einem Verfahren gegen das BfArM die sofortige Zulassung für einige Clopidogrel-haltige Produkte der Schweizerhall-Tochter Cimex und ihren Vertriebspartnern angeordnet. In Deutschland werde nun die Markteinführung unverzüglich erfolgen, heißt es in Presseverlautbarungen. Plavix war nach Angaben des Branchendienstes IMS Health im Jahr 2007 weltweit das Medikament mit dem zweithöchsten Umsatz (7,3 Milliarden Dollar) aller Pharmaka. Der Markt für Clopidogrel in Europa beläuft sich zurzeit auf etwa Milliarden Euro, wovon rund 370 Millionen Euro auf Deutschland entfallen.

Aus „Der gelbe Dienst“

# Werbung und Internet

## Möglichkeiten und Grenzen der Darstellung – Teil 2

### 2.1 Zulässige Informationen gegenüber Dritten

In öffentlich abrufbaren Computernetzen dürfen Zahnärzte in eine dem allgemeinen Publikum zugänglichen „Homepage“ folgende Angaben aufnehmen:

- Name, Vorname
- med. akademische Grade
- andere akademische Grade in Verbindung mit Fakultätsbezeichnungen
- Praxisanschrift einschließlich Telefon und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, URL (Internet-Adresse)
- Bezeichnung als Zahnarzt, Arzt, Kieferorthopäde, Oralchirurg oder Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Tätigkeitsschwerpunkte
- Sprechzeiten einschl. Urlaub
- Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft
- Privatwohnung und Telefonnummer / Fax-Nummer
- Zulassung zu Krankenkassen
- Belegarzt, ggf. Name des Krankenhauses
- Notdienstenteilung

Über diese Angaben hinaus kann auf dieser Seite eine Schaltfläche (Link) „weitere Informationen“ (oder eine andere, inhaltlich gleiche Bezeichnung) vorgesehen werden, über welche die unter 2. genannten Informationen abgefragt werden können.

Die Schaltung oder Duldung von Werbebannern oder ähnlichen Hin-

weisen werblichen Charakters von anderen Webseiten – mit oder ohne Link – zur Homepage des Zahnarztes sind nicht zulässig. Ggf. ist vom Zahnarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Homepage für unzulässige Zugriffe von solchen Webseiten gesperrt wird.

### 2.2 Praxisinformationen, die über die der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten des Zahnarztes abgefragt werden können

Durch verlässliche technische Verfahren ist sicherzustellen, dass der Nutzer beim Suchprozess in Suchmaschinen oder Verzeichnissen zunächst Zugang zu einer Homepage des Zahnarztes erhält, welche ausschließlich die unter 1. genannten Angaben enthält. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Texte in Form von Bildern (gif, jpg) bereitgestellt werden, oder durch geeignete Sperrvermerke für Suchroboter (robots.txt).

Wenn dies sichergestellt ist, sind folgende sachliche Informationen – soweit sie der ausgeübten Tätigkeit entsprechen – zulässig:

- Ggf. weitere, zuerkannte Qualifikationen mit Angabe der verleihenden Organisation
- Geburtsjahr des Praxisinhabers
- Zeitpunkt der Approbationserteilung
- Zeitpunkt der Facharztanerkennung, die geführt wird
- Zeitpunkt der Niederlassung
- Sonder-Sprechstunden

- Sprachkenntnisse
- Konfession
- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden
- Praxislage in Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel
- Angabe von Parkplätzen
- Bilder der Praxis und des Praxisteams
- Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen
- Anzeigen, z. B. über die Niederlassung, Urlaub, Vertretung Notfalldienstenteilung etc.
- Linkverzeichnisse, soweit deren Umfang eine einzelne Empfehlung ausschließt
- Fachkunde und fachliche Beiträge, einschl. Fotos, Grafiken, Animationen und Filme, sowie Hinweise auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, soweit diese nicht den Kern des zahnärztlichen Fachgebietes ausmachen. Fachliche Darstellungen dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht verfälschen.
- Angabe der Mitgliedschaft in Fachgesellschaften oder Berufsverbänden
- Von der Zahnärztekammer bescheinigte Zusatzqualifikationen
- Qualifikationen des Praxispersonals
- Besondere Einrichtungen für Behinderte
- Hausbesuche
- Praxislabor

Die der Homepage nachgeschal-

teten Web-Seiten dürfen die gleichen Angaben auch in Fremdsprachen enthalten.

### 2.3 Information anderer Ärzte in geschlossenen Computerkommunikationsnetzen

In geschlossenen Netzen, d. h. solchen Computerkommunikationsnetzen, die nur Ärzten/Zahnärzten offen stehen („Intranet“, geschlossene Heilberufs-Benutzergruppen), darf über das Leistungsangebot der Praxis informiert werden.

Ergänzende Hinweise:

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend einige Beispiele unzulässiger Darstellungen auf zahnärztlichen Webseiten aufgeführt.

Unzulässig sind:

- Produktempfehlungen aller Art (Zahnpasta, Zahnbürsten, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneimittel usw.)
- Gästebücher, Patienten-Mailinglisten, Patienten-Diskussionsforen, zahnärztliche Ferndiagnosen
- Wettbewerbe, Preisausschreiben
- Preisangaben über zahnärztliche Behandlungen oder Zahntechnikkosten
- Links zu Webseiten, die von Inhalt oder Darstellung geeignet sind, das zahnärztliche Berufsbild zu schädigen
- Einzelne Links zu Herstellern oder Händlern sind unzulässig, da es sich dabei um indirekte Produktempfehlungen handelt. Größere Linkverzeichnisse ohne Hervorhebung einzelner Links sind jedoch zulässig.

### 3. Zulässige und unzulässige Zahnarztwerbung, Urteile und andere Quellen

Beispiele für herkömmliche, zulässige Zahnarztwerbung:

- der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz seine Tätigkeit durch ein Praxisschild bestimmten Inhalts und Größe bekannt zu geben.

- Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) nur mit schriftlicher Zustimmung der Patienten anwenden.
- Kenntlichmachung der Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild
- Führung von Zusätzen über akademische Grade und ärztliche Titel aus Bereichen innerhalb der Medizin
- Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung in den Praxisräumen, wenn eine werbende Herausstellung unterbleibt
- Anzeigen aufgeben, die ausschließlich sachlich zutreffende und nicht irreführende Informationen über die Zahnarztpraxis enthalten. Die Anzeige darf im Hinblick auf Format, graphische Gestaltung, Häufigkeit der Veröffentlichung und Art des Werbeträgers nicht reklamehaft sein. (Anmerkung: vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.09.03, 1 BvR 1608/02, „Zahnklinik darf annoncieren.“ / Werbeprivileg von Kliniken)
- Der Zahnarzt darf bei der Zulassung, Niederlassung sowie Praxisverlegung, -aufgabe oder -übergabe Anzeigen in der in § 18 Abs. 1 und 3 Musterberufsordnung (MBO 1999)
- Führung weiterer Bezeichnungen neben der Berufsbezeichnung, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen), sowie Tätigkeitsgebiete, vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 23.07.01, 1 BvR 873/00 bzw. 874/00 –Implantologie-)
- Neben dem Namen und der Berufsbezeichnung sowie den Gebietsbezeichnungen und Tätigkeitsgebieten dürfen die Zusätze Privatwohnung, Telefonnummer, Sprechstundenzeiten, Verbandszeichen sowie die Zulassung zu

Krankenkassen auf dem Praxisschild genannt werden.

- Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse, wobei alle Angaben zulässig sind, die auch auf dem Praxisschild zulässig sind. (vgl. auch Eintragung bzw. Betreiben eines „Zahnarztsuchservices“ (BVerfG, Beschluss v. 18.10.01, 1 BvR 881/00 – Zahnarztsuchservice)
- Die Anzeigewerbung eines Zahnarztes, die einen lachenden Mund mit wohlgeformten, leicht geöffneten Lippen, mit strahlend weißen, makellosen Zähnen zeigt, ist zulässig (OLG Hamm, Urteil v. 07.06.2005, Az. 4 U 34/05)

Beispiele für herkömmliche, unzulässige Zahnarztwerbung

- „Strahlend weiße Zähne! Bleachen!
- Die Praxisbezeichnung „Zahnarztpraxis im Stadttor“ ist unzulässig. Vgl. BFH, 05.06.03, 2 U 138/00
- Unzulässig ist Werbung mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen außerhalb von Fachkreisen (§11 Nr. 1 HWG)
- Werbung mit Äußerungen Dritter, insbesondere Dankschreiben, Anerkennungsschreiben oder Empfehlungsschreiben sowie die Werbung mit Hinweisen auf solche Äußerungen
- Berufswidrige Werbung, d.h. anpreisende, in ihrem Erscheinungsbild übersteigerte oder aufdringliche Werbung, bei der das Gewinnstreben erkennbar wird
- Bezeichnung als Akademie, Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder einem Unternehmen vergleichbarer Art
- Formulierungen in Stellenanzeigen, die, auch in versteckter Form, einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen
- Berichte mit werbendem Cha-

rakter über die zahnärztliche Tätigkeit unter Verwendung der Praxisanschrift

#### Anmerkung:

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in einem Beschluss vom 26.09.03 (1 BvR 1608/02) nochmals, dass Kliniken geringeren Werbebeschränkungen unterliegen, als niedergelassene Ärzte. Im vorliegenden Fall hatten die Richter zugunsten einer Zahnarzt-GmbH entschieden, die eine Klinik betreibt und dafür in einer Autozeitschrift geworben hatte. Dass in Kliniken Ärzte beschäftigt sind, führt nicht automatisch dazu, dass damit Kliniken dem Standesrecht unterworfen werden können. Akquisition ist als solche nicht berufswidrig. Dies gilt auch, wenn Werbung nicht in einem Fachblatt, sondern in einer bundesweit vertriebenen Publikumszeitschrift gemacht wird. Zulässige Werbung kann nicht allein durch den Werbeträger zu einer berufswidrigen Werbung werden, und Werbung wird auch nicht durch bundesweite Verbreitung unsachlich.

Die Berufsordnungen in den Ländern können allerdings hiervon abweichende Regelungen enthalten, so dass sich eine Erkundigung vorab bei der zuständigen Zahnärztekammer anbietet.

Quellen:

Bundeszahnärztekammer (Hrsg.): MBO der Zahnärzte, in: <http://www.bzaek.de>; (Stand: 29.06.02)

BZB (Hrsg.): Teledienstgesetz: neue Informationspflichten für Zahnärzte im Internet; In: <http://www.bzb-online.de/juni02/prax21.pdf> (14.11.03)

Gmeiner, Alois (1999): Werbung für freie Berufe endlich erlaubt; Landsberg/Lech Köber, Christiane: Das ärztliche Berufsrecht – Die neue Rechtsprechung und ihre Folgen für die Praxis, in: [http://www.wettbewerbszentrale.de/de/pdf/020801\\_Koeber.pdf](http://www.wettbewerbszentrale.de/de/pdf/020801_Koeber.pdf)

Schulte, M.; LZK-Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Die Darstellungsmöglichkeiten des Zahnarztes im Internet nach der Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz, in: [www.lzkrheinland-pfalz.de/download/Internet.pdf](http://www.lzkrheinland-pfalz.de/download/Internet.pdf) (11.11.03)

o.V.: Marketing für die zahnärztliche Praxis – was ist das?, in: ZBS 8/1991

o.V.: Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz, in: MDR 21/2000

o.V.: Zahnarzt darf mit Sachinformation werben, in: FAZ, 4.8.2000

Wolff, Dietmar (2000): Neue Freiräume für Werbung; Bonn

<http://www.nuernberger-schluender.de/recht-sprechung/november2003.pdf> 31-01-06  
Das Landgericht München (Az: 33 O 7812/04)  
<http://www.recht-freundlich.de/news.php?id=1317>

© Institut für Freie Berufe (IFB)  
an der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
Abteilung Gründungsberatung  
Marienstraße 2 · 90402 Nürnberg  
Telefon (0911) 23565-0  
Telefax (0911) 23565-52  
E-mail [info@ifb.uni-erlangen.de](mailto:info@ifb.uni-erlangen.de)  
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>

#### Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie

Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne – sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung – im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

## Wie viel Fluorid darf es sein? IfK-Empfehlungen zur Kinderzahngesundheit

IfK-Empfehlungen zur Fluoridaufnahme für Säuglinge und Kinder bis sechs Jahre / Hohe kariespräventive Wirkung von fluoridiertem Speisesalz in Kombination mit fluoridhaltiger Zahnpasta / Übersicht zur Fluoridzufuhr unter [www.kariesvorbeugung.de](http://www.kariesvorbeugung.de)

IfK-Empfehlungen zur Fluoridaufnahme für Säuglinge und Kinder bis sechs Jahre / Hohe kariespräventive Wirkung von fluoridiertem Speisesalz in Kombination mit fluoridhaltiger Zahnpasta / Übersicht zur Fluoridzufuhr unter [www.kariesvorbeugung.de](http://www.kariesvorbeugung.de)

Frankfurt am Main, 24. September 2008 (ifk) – Die Informationsstelle für Kariesprophylaxe (IfK) des Deutschen Arbeitskreises für Zahnheilkunde (DAZ) e.V. hat zusammen mit dem Sprecher des wissenschaftli-

chen Beirats, Professor Dr. Stefan Zimmer, aktuelle Empfehlungen zur Fluoridaufnahme für Säuglinge und Kinder bis sechs Jahre ausgesprochen. Hintergrund sind Anfragen und Verunsicherung von Eltern, Pädagogen sowie von Kinder- und Zahnärzten. Diese beziehen sich auf die Fluoridmengen, die Kinder täglich ohne Risiko der Entwicklung einer Dentalfuriose aufnehmen dürfen beziehungsweise zur Kariesprophylaxe aufnehmen sollen. Über den aktuellen IfK-Newsletter auf der

Website [www.kariesvorbeugung.de](http://www.kariesvorbeugung.de) kann die entsprechende Übersichtstabelle abgerufen werden. Dabei hat die IfK die empfohlene tägliche Fluoridmenge der Aufnahme durch Nahrung, Wasser, fluoridhaltige Zahnpasta, Jodsatz mit Fluorid und Fluoridtabletten gegenübergestellt. Die Kombination von fluoridhaltiger Zahnpasta mit fluoridiertem Speisesalz erreicht in fast allen Altersgruppen eine hohe kariespräventive Wirkung.

Während Fluorid in einer altersentsprechenden Dosierung als ein wirksames Mittel zur Kariesprophylaxe (Fluoridierung) angesehen wird, besteht bei Zufuhrmengen von täglich mehr als 50 bis 70 µg pro kg Körpergewicht bis zum Alter von sechs Jahren die Gefahr der Fluorose im sichtbaren Zahnbereich. Diese äußert sich in weißen bis braunen Verfärbungen in Form von Flecken oder Streifen auf der Zahnschmelzoberfläche. Je stärker die Ausprägung, desto schädlicher ist dies für die Zähne, da die Zahnschmelzoberfläche mechanisch weniger widerstandsfähig wird.

### Fluoridaufnahme detailliert berechnet

Daher fragen sich viele Eltern, Erzieher, Pädiater und Zahnärzte: Wieviel Fluorid dürfen Kinder täglich aufnehmen? Welche Menge ist schädlich in Bezug auf die Entwicklung einer Dentalfluorose und welche ist nötig zur Kariesprophylaxe? Antworten darauf gibt die Informationsstelle für Kariesprophylaxe (IfK) in ihren aktuellen Empfehlungen zur Fluoridaufnahme, die zusammen mit Professor Dr. Stefan Zimmer, Sprecher des wissenschaftlichen Beirates, entwickelt wurden. So nehmen Kinder Fluorid über mehrere Wege auf: Über die Nahrung, das Trinkwasser, das Verschlucken von Zahnpasta, durch fluoridiertes Speisesalz (Zusätzen), sowie durch Fluoridtab-

letten. „Die jeweiligen Zufuhrmengen müssen bei der Berechnung der täglichen Fluoridaufnahme berücksichtigt und addiert werden“, erklärt Zimmer. Erst dann kann eine maximale Aufnahme berechnet und den Empfehlungen für die angemessene beziehungsweise sichere Fluoridge-samtzufuhr (Referenzwerte D-A-CH) gegenübergestellt werden.

### Empfehlungen für die Praxis

Aufgrund ihrer aktuellen Berechnungen zu den Fluoridaufnahmemengen von Kindern lautet das Fazit der IfK: Die Kombination von fluoridhaltiger Zahnpasta und fluoridiertem Speisesalz führt in fast allen Altersgruppen zu einem geringeren systemischen Fluorideintrag als Fluoridtabletten und damit bei einer höheren Wirkung zu einem geringeren Fluoroserisiko. Dies gilt auch dann, wenn die Zahnpasta vollständig verschluckt wird. Nur wenn die Kinderzahnpflege nicht mit fluoridhaltiger Zahnpasta erfolgt und kein fluoridiertes Speisesalz verwendet wird, sollten Fluoridtabletten nach den Dosierungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) verabreicht werden. Darüber hinaus sollten Fluoridtabletten als Arzneimittel nur auf Rat des Arztes und nach Erhebung einer Fluoridzufuhranamnese eingenommen werden.

### Fluoridiertes Speisesalz wichtig für Kariesprophylaxe

Fluoridiertes Speisesalz ist und bleibt neben der Zahnpflege mit fluoridhaltiger Zahnpasta und regelmäßigen zahnärztlichen Kontrollen ein wichtiger und zugleich kostengünstiger Bestandteil der Kariesprophylaxe. Experimentelle Studien belegen die Erhöhung der Fluoridkonzentration im Speichel

durch Nahrungsmittel, die mit fluoridhaltigem Speisesalz zubereitet wurden. Diese Erhöhung kann bis zu 30 Minuten anhalten, so dass es – ähnlich wie bei der Verwendung von fluoridhaltiger Zahnpasta – zu einer erheblichen Fluoridwirkung in der Mundhöhle kommt.

Weitere Informationen zur Kariesvorbeugung mit fluoridiertem Speisesalz stellt die IfK im Internet unter [www.kariesvorbeugung.de](http://www.kariesvorbeugung.de) zur Verfügung. Zudem gibt es in dem aktuellen IfK-Newsletter die Übersichtstabelle mit den Empfehlungen zur Fluoridaufnahme bei Kindern. Interessierte können Informationsmaterial per E-Mail anfordern.

### Quellen:

- IfK-Newsletter (Ausgabe 2008):**  
Informationen zur Karies-Vorbeugung mit fluoridiertem Speisesalz, Herausgeber: Informationsstelle für Kariesprophylaxe (IfK) des Deutschen Arbeitskreises für Zahnheilkunde (DAZ)
- Referenzwerte D-A-CH (2008):**  
Gemeinsame Referenzwerte für die Fluoridzufuhr von Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), Österreichische Gesellschaft für Ernährung (ÖGE), Schweizerische Gesellschaft für Ernährungsforschung (SGE) sowie Schweizerische Vereinigung für Ernährung (SVE)  
Schulte G: „Fluoridiertes Speisesalz und Kariesprävention“, prophylaxe impuls 12. Jahrgang, 118-125, 2008

**Herausgeber:**  
Informationsstelle für Kariesprophylaxe des Deutschen Arbeitskreises für Zahnheilkunde  
Jutta Bednarz, Petra Wollburg  
Oberlindau 80-82, 60323 Frankfurt  
Telefon: 069/2470 6822, Fax: 069/7076 8753  
E-Mail: [daz@kariesvorbeugung.de](mailto:daz@kariesvorbeugung.de)  
[www.kariesvorbeugung.de](http://www.kariesvorbeugung.de)

# Das arbeitsrechtliche Zeugnis

von Helen Althoff, Fachanwältin für Arbeitsrecht



**1. Fall:** Arbeitgeber Z möchte wissen, ob unterschiedliche Anforderungen an den Inhalt von Zeugnissen existieren.

**Ja!** Es wird zwischen einfachen und qualifizierten Zeugnissen unterschieden. Im Einzelnen:

## 1.1

Bei einem **einfachen Zeugnis** sind nur die Angaben über die **Art und Dauer** der Tätigkeit verpflichtend, § 109 GewO. Daneben müssen aus dem Zeugnis der Vorname, der Nachname und die Berufsbezeichnung **eindeutig** hervorgehen. Nicht zwingend sind die Adresse und das Geburtsdatum mit aufzunehmen, obgleich das Geburtsdatum in der **Praxis in der Regel** enthalten ist.

Die **Art der Tätigkeit** ist so genau zu beschreiben, dass ein potentieller

neuer Arbeitgeber anhand der Tätigkeitsbeschreibung erkennen kann, mit welchen Tätigkeiten der betroffene Arbeitnehmer betraut war.

Die anzugebende Dauer der Tätigkeit bezieht sich auf die rechtliche Dauer. Kürzere Unterberechnungen wie Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sind nicht zu erwähnen. Dies gilt jedoch dann **nicht**, wenn die Ausfallzeit eine **wesentliche** tatsächliche Unterbrechung der Beschäftigung darstellt. Wann eine Ausfallzeit wesentlich ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Sinn des einfachen Zeugnisses ist, dem betroffenen Arbeitnehmer die Möglichkeit eines lückenlosen Beschäftigungsnachweises einzuräumen.

## 1.2

Qualifizierte Zeugnisse sind umfangreicher als die einfachen Zeugnisse. Neben den Anforderungen eines einfachen Zeugnisses enthalten qualifizierte Zeugnisse zudem auch noch Aussagen über die jeweilige **Leistung** des Betroffenen und dessen **Sozialverhalten**.

**2. Fall:** Arbeitnehmer A wurde von Arbeitgeber Z zum 31.08.2008 gekündigt. A begehrt von Z ein Zeugnis. Muss Z dem A nun ein einfaches oder aber ein qualifiziertes Zeugnis ausstellen?

**Es kommt drauf an!** A steht ein **Wahlrecht** zu. Er kann sich ent-

scheiden, ob er ein einfaches oder aber ein qualifiziertes Arbeitszeugnis einfordert. In der Praxis wird jedoch die Äußerung der Arbeitnehmer auf Erteilung eines Zeugnisses in der Regel als Forderung eines qualifizierten Zeugnisses gewertet.

**3. Fall:** Arbeitnehmer A ist Angestellter des Zahnarztes Z. Z veräußert seine Praxis an den erwerbenden Zahnarzt X. Die Praxis geht zum 01.01.2008 auf X über. A fordert von Z ein Zwischenzeugnis. Muss Z ein solches ausstellen?

**Ja!** Ein Arbeitnehmer kann ein Zwischenzeugnis dann einfordern, wenn ein **berechtigtes Interesse** vorliegt.

Der Wechsel des Vorgesetzten ist ein anerkanntes berechtigtes Interesse für den Erhalt eines Zwischenzeugnisses. Dies wird damit begründet, dass X den A erst ab dem 01.01.2008 bewerten kann.

Weitere anerkannte Gründe sind zum Beispiel ein Stellenwechsel des Arbeitnehmers oder aber auch eine in Aussicht gestellte Arbeitgeberkündigung.

**4. Fall:** Arbeitnehmer A erhält am 04.08.2008 die ordentliche Kündigung zum 30.09.2008. Hiergegen erhebt A eine Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht.

Zusätzlich fordert er von Arbeitgeber Z noch am 30.09.2008 ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Z verweigert die Ausstellung, da er zunächst den Ausgang des Kündigungsschutzverfahrens abwarten möchte. Verweigert Z die Ausstellung zu Recht?

**Nein!** Grundsätzlich muss der Arbeitgeber das Endzeugnis spätestens „bei“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausstellen, mithin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, hier bis zum 30.09.2008. Insoweit ist unerheblich, dass am 30.09.2008 gerichtlich noch geklärt sein wird, ob die Kündigung an sich rechtswirksam ist.

**5. Fall:** *Arbeitnehmer A erhält nach 15-jähriger Beschäftigungsdauer die Kündigung zum 31.12.2008. Muss A bis zum 31.12.2008 warten, um ein Zeugnis verlangen zu können?*

**Nein!** Arbeitnehmer A muss die Möglichkeit haben, sich auch während der Kündigungsfrist mit einem Zeugnis bewerben zu können. Entweder stellt der Arbeitgeber auf sein Verlangen während der Kündigungsfrist ein Endzeugnis aus oder aber A erhält ein sogenanntes **vorläufiges** Zeugnis. Zum 31.12.2008 kann dann das vorläufige Zeugnis durch ein Endzeugnis ausgetauscht werden.

**6. Fall:** *Arbeitnehmerin A arbeitet als Assistenz Zahnärztin bei Zahnarzt Z (Arbeitgeber). Neben A arbeiten in der Praxis noch die angestellten Zahnarzthelferinnen B und E (Ehefrau des Z). A wird von Z aus verhaltensbedingten Gründen zum 30.06.2008 gekündigt. Das qualifizierte Zeugnis wurde von E ausgestellt und unterzeichnet. Muss A dies hinnehmen?*

**Nein!** Soweit A dies nicht toleriert, ist Z verpflichtet, das Zeugnis erneut auszustellen und eigenhändig zu unterschreiben.

Zeugnisse sind grundsätzlich vom Arbeitgeber selbst zu unterzeichnen. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) werden die Zeugnisse von den gesetzlichen Vertretungsorganen erstellt und unterzeichnet (andere Konstellationen möglich). Hierbei muss jedoch das Vertretungsverhältnis und die Funktion des Unterzeichners kenntlich gemacht werden.

Frau E ist zwar die Ehefrau des Z, jedoch im Verhältnis zur Assistenz Zahnärztin nur Zahnarzthelferin. Das Zeugnis darf nicht von Gleichstehenden oder Untergeordneten ausgestellt und unterzeichnet werden. Der Aussteller muss vielmehr dem ausscheidenden Arbeitnehmer **übergeordnet** sein. Andernfalls würde dies auf eine Geringschätzung hinauslaufen, die gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstieße. Außerdem unterstreicht ein übergeordneter Aussteller die Richtigkeit der im Zeugnis enthaltenen Aussagen.

**7. Fall:** *Arbeitnehmerin A erhält von Arbeitgeber Z ein qualifiziertes Zeugnis mit der Note ausreichend. A ist damit nicht zufrieden und verklagt Z auf Ausstellung eines korrigierten Zeugnisses mit der Note gut. Wie sind die Erfolgsaussichten?*

**Es kommt drauf an!** Die durchschnittliche Zeugnisnote stellt ein **befriedigend** dar. Wenn der Arbeitgeber eine **schlechtere Note** als befriedigend ausstellt, so muss der **Arbeitgeber** in einem gerichtlichen Verfahren **darlegen und beweisen**, dass der betroffene Arbeitnehmer schlechter war als befriedigend. Wenn der Arbeitnehmer eine **bessere Note** als befriedigend wünscht, so muss der Arbeitnehmer nun vor Gericht **darlegen und beweisen**, dass er besser ist als befriedigend.

In einem gerichtlichen Verfahren muss A somit darlegen und be-

weisen, dass ihre Leistungen und ihr Sozialverhalten besser waren als befriedigend. Z muss hingegen darlegen und beweisen, dass ihre Leistungen und ihr Sozialverhalten schlechter waren als befriedigend.

**8. Fall:** *Arbeitnehmer A erhält von Zahnarzt Z eine Kündigung zum 30.06.2007. Z stellt A unter dem 15.08.2007 das gewünschte Zeugnis aus. Muss A ein neues Zeugnis ausstellen?*

**Ja!** A kann von Z verlangen, ein neues Zeugnis, welches auf den **30.06.2007** datiert ist, auszustellen.

Das Zeugnis beinhaltet grundsätzlich das **Ausstellungsdatum**. Dieses entspricht grundsätzlich dem Tag der Ausstellung. Z hat das Zeugnis verspätet ausgestellt. Insoweit wird der Eindruck erweckt, dass der Inhalt des Zeugnisses erst nach einer Auseinandersetzung ausgestellt wurde. Hierdurch wird das Misstrauen gegen den Inhalt des Zeugnisses geschürt. Dieser schlechte Eindruck ist von A nicht hinzunehmen, da ihn insoweit **kein** Verschulden trifft.

Soweit A dies verlangt, muss Z das Zeugnis erneut ausstellen, nunmehr unter dem 30.06.2008.

Helen Althoff  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Leopoldstraße 48  
80802 München  
www.kanzlei-sabs.de

Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzt auch keinen individuellen Rechtsrat. Der ständige Wandel und die Komplexität der Rechtsmaterie erfordern, Gewähr und Haftung auszuschließen.

# Informationen zum Schuljahr 2008/09 – an alle Ausbilder



## Auszubildende im 1. Lehrjahr

Am 15. September 08 fand die Einschreibung für die Auszubildenden im 1. Lehrjahr statt.

Der **erste Schultag** für die neuen Auszubildenden war ab dieser Woche vom **22.–26.09.2008**.

An ihrem ersten Schultag erhielten die Schülerinnen und Schüler die wichtigsten Informationen zur Berufsschule. Hierzu wurde eine Schulausrallye durchgeführt. Außerdem stellten sich die Auszubildenden durch ein Partnerinterview im Klassenverbund vor. Anschließend fand Unterricht statt.

Eine Klassengemeinschaft an der Berufsschule zu erreichen ist nicht ganz einfach, da die Schülerinnen nur 1,5 Tage pro Woche in der Schule sind. Damit möglichst schnell ein Klassenzusammenhalt zu Stande kommt, führen wir seit mehreren Jahren erfolgreich eine Stadtrallye für die 10. Klassen durch. In Kleingruppen erkunden die Schülerinnen und Schüler die Stadt und lösen verschiedene Aufgaben, dabei lernen

sie die Stadt und sich besser kennen. Die Auswertung erfolgt in der Berufsschule.

In diesem Jahr findet die **Stadtrallye** in der Woche vom **06.–10.10.2008** statt.

Die Veranstaltung ist für die Auszubildenden kostenlos und wird an dem langen Schultag durchgeführt.

**An dieser Stelle haben wir eine große Bitte an Sie – unterstützen auch Sie die Schaffung einer Klassengemeinschaft, indem Sie auf Anträge zu Schultagsänderungen verzichten.**

## Auszubildende im 2. und 3. Lehrjahr

Für diese Auszubildenden begann der Unterricht bereits ab dem 15. September. Nachdem der genaue Stundenplan erst ab dem 22. September feststeht, wurde für die 11. Klassen ein Lernzirkel durchgeführt, der die Bereiche Behandlungsassistenten, Abrechnung, Praxisorganisation, Sozialkunde und Deutsch beinhaltet, außerdem wurden Infos zur Zwischenprüfung gegeben.

Für die 12. Klassen fand ebenso ein

Lernzirkel statt, wobei auch hier bereits Infos zur Abschlussprüfung gegeben wurden. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiteten eine Musterprüfung für Praxisorganisation.

**WICHTIG \* WICHTIG \* WICHTIG**

Nachdem es an der Berufsschule im Februar kein Zwischenzeugnis gibt, werden wir wieder an alle Schülerinnen und Schüler eine **Notenübersicht austeilen**. In diese müssen die Auszubildenden alle Leistungsnachweise eintragen. Sie als Ausbilder haben somit die Möglichkeit, jederzeit den Leistungsstand ihrer Azubis zur Kenntnis zu nehmen.

Auf eine gute und enge Zusammenarbeit für das Schuljahr 2008/09 freut sich das Lehrerkollegium. Maria Westermair, Dipl. Handelslehrerin.

**Städt. Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte**  
Orleansstraße 46, 81667 München, T. 089-233-25922, Fax 233-21860

### Notenübersicht

Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Schuljahr: \_\_\_\_\_

Fächer	Schulaufgabe		1. Stegreifaufgabe		2. Stegreifaufgabe		3. Stegreifaufgabe		Zus. zw.
	Datum	Note	Datum	Note	Datum	Note	Datum	Note	
10. Klasse									
Religion/Ethik									
Deutsch									
Sozialkunde									
Englisch									
Patientenbegleitung*	10		10		10		10		
Hygiene, Vorbeugung und Erste Hilfe	10		10		10		10		
Praxisablauforganisation*	10		10		10		10		
Konservierende Behandlung*	10 2, 10		10		10		10		

Beispiel Notenübersicht für das 1. Ausbildungsjahr (10. Klasse)

# ZFA-Prüfung



## Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Jan./Feb. 2009

Die nächste schriftliche Prüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte findet am

**14.01.2009**

in der Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 46, 81667 München statt.

- Die Anmeldeformulare werden in der Berufsschule ausgeteilt (sh. Anmeldung zur Abschlussprüfung)
- Bei Wiederholungsprüfung sind lediglich das Anmeldeformular und der Antrag bezüglich der zu wiederholenden Prüfungsfächer erforderlich.

**ANMELDESCHLUSS: 15.10.2008**  
(Poststempel)

### Zulassung:

Zur Abschlussprüfung Jan./Feb. 2009 werden die Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungszeit bis spät. **31.03.2009** endet, sowie Auszubildende, die vom Zahnärztlichen Bezirksverband zur vorzeitigen Prüfung zugelassen werden. Die Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung sind in der Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte erhältlich.

### Achtung!

Wir weisen nochmals darauf hin, daß lt. § 6 des Ausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte **der Auszubildende** für die **rechtzeitige** Anmeldung zu den Prüfungen verantwortlich ist.

**Krankheit oder Fehlen der Auszubildenden in der Berufsschule sind kein Grund für eine Nichtanmeldung.**

Der genaue Prüfungsablauf sowie die Termine für den Praktischen Teil und die mündliche Ergänzungsprüfung werden noch im Zahnärztlichen Anzeiger bekannt gegeben.

Die Prüfungsgebühr beträgt **€ 195,-**.

Für die Berufsschulen Bad Tölz, Erding, Fürstenfeldbruck und Starnberg wenden Sie sich bitte an den ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München  
Telefon: 089 / 7421370.

## Anmeldung zur Abschlussprüfung am 14.01.2009

### Sie haben Fragen zur Abschlussprüfung?

Bitte wenden Sie sich bei allen offenen Fragen direkt an den ZBV München,  
Herr Cosboth, Telefon 0 89 / 7 24 80 - 3 08

### Wie und wann melden Sie sich zur Abschlussprüfung an?

In der Woche vom **22.09. – 26.09.2008** wird in den Schulklassen das Anmeldeformular ausgeteilt.

Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Ausbilder/in und Auszubildende/r) bis spätestens

**15.10.2008**  
(Poststempel)  
beim

**Zahnärztlichen Bezirksverband  
München Stadt und Land  
Fallstr. 34  
81369 München**

mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Anmeldeformular
- das letzte Zeugnis der Berufsschule (Kopie)
- Bescheinigung über die abgelegte Zwischenprüfung (Kopie)
- Berichtsheft
- **das Röntgenberichtsheft reichen Sie bitte nach Beendigung des Kurses in der Berufsschule un-aufgefordert nach.** Herr Dr. Hofmann wird Sie zeitnah informieren.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nur **komplett** beim ZBV München einzureichen! Bitte bedenken Sie, dass unvollständige Unterlagen nicht bearbeitet werden können!

### Was ist, wenn Sie in der Woche krank waren?

**Nach dem 26.09.2008** kann das Anmeldeformular mit einem Faxvordruck (erhältlich im Schulsekretariat oder beim ZBV München) angefordert werden. Der Grund des Fehlens in der Berufsschule ist anzugeben sowie vom Ausbilder mit Unterschrift und Praxisstempel zu bestätigen.

Bitte faxen Sie die Bestätigung an die Faxnummer **0 89 / 723 88 73**. Das Anmeldeformular wird Ihnen dann umgehend zugeschickt!

Während der Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag, von 09.00-11.30 Uhr und 12.30-16.00 Uhr, kann das Anmeldeformular mit der Bestätigung auch persönlich im ZBV München abgeholt werden.

Ihr ZBV-Team

## Aktuelle Seminarangebote des ZBV Oberbayern

---

### SEMINARE FÜR ZAHNÄRZTINNEN / ZAHNÄRZTE:

#### Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Termin: Fr. 05.12.2008 18:00 – 21:00 Uhr

#### Basisveranstaltung QM-System des ZBV Oberbayern: „Wege zur Einführung eines praxisinternen Qualitätsmanagementsystems“

Termin: Mi. 10.12.08 18:00 – 21:00 Uhr

Termin: Mi. 21.01.09 18:00 – 21:00 Uhr

#### „Der akute Notfall in der Praxis“ (auch für Mitarbeiter geeignet)

Termin: Mi. 22.10.08 14:00 – 17:00 Uhr

#### „Vorstellung eines praxistauglichen Okklusionskonzeptes“

Termin: Sa. 15.11.08 9:00 – 17:00 Uhr

#### „Medizinrecht in der Zahnarztpraxis“

Thema: „Marketing und Praxis(ver)kauf“

Termin: Mi. 26.11.08 18:00 – 21/22:00 Uhr

Thema: „Risikomanagement und Wirtschaftlichkeitsprüfung“

Termin: Mi. 21.01.09 18:00 – 21/22:00 Uhr

Thema: „Arbeitsrecht und Kooperationsmöglichkeiten“

Termin: Mi. 11.02.09 18:00 – 21/22:00 Uhr

#### „Zahnärztliche Fotografie“

Termin: Mi. 19.11.08 18:00 – 22:00 Uhr

### SEMINARE FÜR ZAHNÄRZTLICHES PERSONAL:

#### ZMP Aufstiegsfortbildung

Beginn: 27.03.09 bis vorauss. April 2010 im Bausteinsystem

#### 1-Tages-Röntgenkurs ( 10 Std.) für zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung, die im diesjährigen bzw. vergangenen Kalenderjahr die Röntgenprüfung nicht bestanden haben

Termin: Sa. 13.12.08 09:00 bis 18:00 Uhr

#### 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) für Zahnarzhelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung

Termin: Fr./Sa. 28.11./29.11. und Sa. 06.12.2008 jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr

#### Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Termin: Fr. 07.11.08 17:00 bis 20:00 Uhr

#### ZFA-Kompodium, Block 1, Vertiefungsseminar mit Prüfung

Termin: Sa. 08.11.2008 09:00 bis 18:00 Uhr

Alle Seminare können online unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching (Tel.: 0 81 42 / 50 67 70; Fax 0 81 42 / 50 67 65; [apartsch@zbvobb.de](mailto:apartsch@zbvobb.de))

## Z Ä F / ZahnÄrztlicher Förderkreis München e. V.

---



**1. Fortbildung:** Dienstag 14.10.2008, 19.30 Uhr  
Zum Hackerkrug, Schyren-Ecke Claude-Lorrain-Str.

#### *Dentanium- ein neuer Gerüstwerkstoff (kostengünstige Variante zu Zirkon-oder Metallgerüsten)*

**Referent:** Herr Busch – Firma Wegold

Diese Fortbildung ist kostenfrei.

Für die folgenden beiden Veranstaltungen müssen wir leider einen Unkostenbeitrag in Höhe von 90,- (Mitglieder), 150,- € (Nichtmitglieder) berechnen.

**2. Fortbildung:** Freitag 21.11.08, 15.00 –18.00 Uhr  
Akademie, Fallstrasse, gr. Hörsaal

#### *Die Anatomie des Kiefergelenkes Prof. Benner, Anatomie Uni-München*

**3. Fortbildung:** Freitag 28.11.08, 14.00-19.00 Uhr  
Praxis Dr. E. Fischer-Brandies

#### **Notfallkurs**

Alle Anmeldungen richten Sie bitte an  
Frau Dr. Erdey Tel: 089/7192906

## Fortbildung des ZBV – 2008

### 1 – Team-Programm

#### ■ Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

Dieser Kurs ist Voraussetzung für die Anmeldung zur ZMF

##### Kursnummer

**18005:** 05.–09.11. und 21.–23.11.2008

**19000:** 21.–25.01. und 06.–08.02.2009

**Referenten:** Schmidt, Holzhauser-Gehrig

**Inhalte:** Der ZBV-Klassiker spricht für sich!

**Gebühr:** 650 €, all inclusive: Instrumentenset, Skript, Mittag, Kaffeepausen und Prüfungsgebühr

**Kursort:** Städtisches Klinikum München-Harlaching

**Anmeldung:** Bitte nutzen Sie das in diesem Heft abgedruckte Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer. Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn Kopien des Helferinnenbriefs einer deutschen Zahnärztekammer und ein Röntgennachweis beiliegen. Kursplätze werden nach Posteingang vergeben. Bitte rechtzeitig anmelden: Die Nachfrage ist endsfett!

#### ■ Prothetische Assistenz – Der Klassiker

Dieser Kurs ist Voraussetzung für die Anmeldung zur ZMF

##### Kursnummern

**28004:** 17.–18. + 24.–26. November 2008 (4,5 Tage)

**Referentin:** ZÄ Gumbrecht

**Inhalt:** In diesem Kurs werden alle Aspekte der Situationsabformung, Modell- und Provisorienanfertigung besprochen und praktisch eingeübt. Die Teilnehmer(innen) sollen bereits über Erfahrungen in der Herstellung von Provisorien mit Autopolymerisaten verfügen. Das Zertifikat erfüllt die Voraussetzungen zur Anmeldung für die Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistenz (ZMF).

**Gebühr:** 400 €, inklusive Skript, Mittagessen und Prüfungsgebühr

**Kursort:** Zahnärztehaus, Fallstraße 34, München

**Anmeldung:** Bitte nutzen Sie das in diesem Heft abgedruckte Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer. Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn Kopien des Helferinnenbriefs einer deutschen Zahnärztekammer und ein Röntgennachweis beiliegen. Kursplätze werden nach Posteingang vergeben.

#### ■ Prothetische Assistenz – Anfänger

##### Kursnummer

**38002:** 27.–28. Oktober 2008, 2 Tage

**Referentin:** ZÄ Gumbrecht

**Inhalte:** In diesem Kurs sollen wichtige Schritte der Abformung sowie Modell- und Provisorienherstellung (Inlay, Dreiviertelkrone, Einzelkrone, Schweb- und Tangentialbrücke) praktisch eingeübt werden. Der Kurs ist bewusst auf Anfän-

ger und Ungeübte ausgerichtet.

**Gebühr:** 200 € inklusive Mittag

**Kursort:** Zahnärztehaus, Fallstraße 34, München

**Anmeldung:** Bitte nutzen Sie das in diesem Heft abgedruckte Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer.

#### ■ Röntgenkurs – 10 Stunden

##### Kursnummer

**58001:** Freitag, 10. Oktober, 9 Uhr

**Referenten:** Benz, Haffner

Worum gehts? Sie sind in der Berufsschule in der Röntgenprüfung durchgefallen? Sie können das nachholen! Wenn Sie aber zu lange warten, müssen Sie einen 24-stündigen Kurs besuchen! Nur wer sich zeitnah meldet kann an diesem zeitlich und preislich attraktiveren 10-stündigen Kurs teilnehmen. Der Kurs ist natürlich auch für Teammitarbeiterinnen geeignet, die ihre Röntgenkenntnisse auffrischen wollen.

**Inhalte:** Theorie aber auch praktische Übungen zur Einstelltechnik.

**geeignet für:** ZFA, die in der Berufsschul-Röntgenprüfung durchgefallen sind, ZAH/ZFA, die ihre Röntgenkenntnisse auffrischen wollen

**Gebühr:** 130 € all inclusive: Skript, Kaffeepausen und Mittag

**Kursort:** Klinikum München-Harlaching

**Anmeldung:** Bitte nutzen Sie das in diesem Heft abgedruckte Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer.

#### ■ Achtung, jetzt wieder:

##### Röntgen-Aktualisierung für das Praxispersonal

##### Kursnummer:

**58003:** Mittwoch, 19. November (15.00 Uhr)

Teammitarbeiter(innen) Zahnarztshelfer(in), Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r), die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren. Bitte schauen Sie, welches Datum Ihre Röntgenbescheinigung (genau: „Bescheinigung über die Kenntnisse im Strahlenschutz“) trägt: 2003 und früher muss 2008 aktualisieren. Im neuen Modus der Zahnärztekammer genügt leider nicht mehr ein Selbststudium, sondern es muss ein Kurs besucht werden. Bitte mit der Anmeldung eine Kopie der Röntgenbescheinigung faxen, schicken oder mailen.

**Referenten:** Prof. Dr. Benz, Dr. Haffner

**Zeit:** Mittwoch, 19. November 2008, 15:00 Uhr

**Ort:** Großer Hörsaal, KZVB-/Kammergebäude, Fallstr. 34, 81369 München

**Kosten:** 25 Euro

**Zahnärztlicher Bezirksverband München  
Stadt und Land**  
Fallstr. 34, 81369 München, Tel. 089-72480-306,  
Fax. 089-7238873, E-Mail jjanc@zbvmuc.de

**ANMELDUNG**

- Hiermit melde/n ich/wir mich/uns verbindlich zu nachfolgender Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an:

**Kurs-Nr.**

**Kursbezeichnung** \_\_\_\_\_

**Teilnehmer/in:** \_\_\_\_\_

**Rechnungsadresse:**     Praxisanschrift     Privatanschrift

Name Kursteilnehmer/in: \_\_\_\_\_

Adresse Kursteilnehmer/in: \_\_\_\_\_

Name der Praxis: \_\_\_\_\_

Adresse Praxis: \_\_\_\_\_

Telefon/Telefax Praxis: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**BEZAHLUNG**

- Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie bis auf Widerruf, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühr/en frühestens vier Wochen vor Kursbeginn zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen:

- Praxiskonto     Privatkonto

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Konto-Nummer \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

- Ich/wir werde/n die fälligen Kursgebühren spätestens vier Wochen vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

**ANLAGEN****Prophylaxe-Basiskurs**

- Helferinnenbrief in Kopie  
 Röntgenbescheinigung in Kopie

**Röntgenkurs (1-tägig):**

- Helferinnenbrief in Kopie  
 Bescheinigung über eine praktische Unterweisung durch den Praxisinhaber

**Aktualisierung RöntgenZAH/ZFA:**

- Röntgenbescheinigung in Kopie

**Prothetische Assistenz (4,5 Tage)**

- Helferinnenbrief in Kopie  
 Röntgenbescheinigung in Kopie  
 Formlose Bestätigung über die Kenntnis der Herstellung von Provisorien mit Autopolymerisaten (kann vom Praxisinhaber ausgestellt werden)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en / Praxisstempel

*Anmeldebestätigung, Rechnung sowie Kursunterlagen  
erhalten Sie 4 Wochen vor dem Kurs.*

## Montagsfortbildung des ZBV München Stadt und Land Termine 2008

**13. Okt. 2008**    **Arbeitskreis für Chirurgie**  
**THEMA:**            Odontogene Sinusitiden  
**REFERENT:**        Prof. Dr. Dr. Siegm. Reinert, Direktor der Klinik und Poliklinik für MKG-Chirurgie der Universität Tübingen

**27. Okt. 2008**    **Arbeitskreis**  
**Prophylaxe TEAMprogramm\***  
**THEMA:**            Rhetorik, Kommunikation, Motivation – Prophylaxe-Gespräche auf den Punkt gebracht  
**REFERENTIN:**     Annette Schmidt, Kursleitung Prophylaxe-Basiskurs

**17. Nov. 2008**    **Arbeitskreis Praxisumfeld/Chirurgie**  
**THEMA:**            Der Zahnarzt vor Gericht als Kläger, Beklagter und Gutachter  
**REFERENT:**        Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies, München

**15. Dez. 2008**    **Arbeitskreis Praxisumfeld/Wirtschaft**  
**THEMA:**            Endo gut alles gut – Die postendodontische Versorgung  
 Im Anschluss Weihnachtsumtrunk des ZBV München  
**REFERENT:**        OA Dr. Cornelius Haffner, LM-Universität München

\*Das Prophylaxe TEAMprogramm des ZBV München richtet sich an Teammitarbeiter(innen) und Zahnärztinnen/Zahnärzte. Teammitarbeiter(innen) erhalten ein Zertifikat, 3 Zertifikate berechtigen zum Gesamtzertifikat „Prophylaxe-Intro-Programm“ des ZBV.

### **Veranstaltungsort und -zeit:**

Zahnärzthehaus München, großer Vortragssaal,  
Fallstr. 34, 81369 München

### **Beginn 20.00 Uhr**

**Die Veranstaltungen sind für Mitglieder des ZBV-München Stadt und Land kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.**

Prof. Dr. Christoph Benz, Fortbildungsreferent des ZBV München Stadt und Land, Fallstr. 34, 81369 München

### **Hinweis:**

Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 2 Fortbildungspunkten bewertet.

## Kieferorthopädisches Symposium zu Ehren von Frau Prof. Dr. Ingrid Rudzki

**Freitag, 31.10.08,  
10.00 Uhr c.t. bis ca. 15.00 Uhr**

**Teilnahmegebühr: keine**

Großer Hörsaal der Klinik für  
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten  
Goethestraße 70  
80336 München

### **Referenten u.a.:**

Prof. Dr. B. Kahl-Nieke, Hamburg  
 Prof. Dr. F. Sander, Ulm  
 Prof. Dr. R. Schwestka-Polly, Hannover  
 Prof. Dr. B. Thilander, Göteborg  
 Prof. Dr. A. Wichelhaus, München

Akademische Feier im Anschluß

## Aufruf

### **Weihnachtsspenden des Hilfsfonds der Bayerischen Landeszahnärztekammer**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Zahnarztwitwen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV München bittet Sie deshalb, uns in Frage kommende Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse zu benennen.

ZBV München Stadt und Land  
Fallstr. 34 · 81369 München

Bei Rückfragen: Tel. 089 / 72 480 308

## Mitgliedsbeiträge

Am 01.10.2008 war der Mitgliedsbeitrag für das III. Quartal 2008 fällig.

### QUARTALSBEITRÄGE FÜR DEN ZBV MÜNCHEN AB 01.01.2006

Gruppe	1A	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV	€ 82,-	23,-	18,-	82,-	82,-	23,-	23,-	23,-

Alle Mitglieder, die dem ZBV München eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen nichts veranlassen.

Die restlichen Mitglieder bitten wir um Überweisung.

Deutsche Apotheker und Ärztebank e.G., München  
Kto.-Nr. 1 074 857 BLZ 700 906 06

## Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren, wenn Sie dem ZBV München eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge erteilt haben.

Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

## Referat Berufsbegleitende Beratung

### ■ TERMINABSPRACHEN

über das Büro des ZBV München,  
Fallstr. 34, 81369 München,  
Tel. 72 480 306 – Frau Jessica Janc

Ob Student, Assistent oder Praxisinhaber

– der ZBV ist für alle da. Nutzen Sie dieses Angebot!

*Dr. Michael Gleau*  
Referent für berufsbegleitende Beratung

## Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.

Änderungen wie z.B. Privat- u. Praxisanschrift, Telefon, Promotion, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. bitten wir dem ZBV München Stadt und Land unbedingt schnellstmöglich zu melden.

Am einfachsten per **FAX unter 089-723 88 73**

## Die Geschäftsstelle des ZBV München Stadt und Land

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeit des ZBV zu gewährleisten, bitten wir Sie zu den untenstehenden Bürozeiten anzurufen.

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

	Telefon:	e-mail:
<b>&gt;&gt; Kerstin Birkmann</b>		
> Fragen zur Mitgliederbewegung	<b>72480-304</b>	<b>kbirkmann@zbvmuc.de</b>
> Berufsrecht/sonstige Fragen		
> Buchhaltung		
<b>&gt;&gt; Jessica Janc</b>		
> Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA	<b>72480-306</b>	<b>jjanc@zbvmuc.de</b>
> Berufsbegleitende Beratung Terminvereinbarung		
<b>&gt;&gt; Oliver Cosboth</b>		
> Helferinnenausbildung und -Prüfung	<b>72480-308</b>	<b>ocosboth@zbvmuc.de</b>
> Zahnärztlicher Anzeiger		
> Montagsfortbildung		

**Die wichtigsten Informationen finden Sie auch unter [www.zbvmuc.de](http://www.zbvmuc.de), unserem neuen Internetportal. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.**

## Behandlungsoptionen und Möglichkeiten in der Implantologie

Referenten:

**Dr. Ralf Masur**

**Dr. Andreas Kraus**

Implantatzentrum Bad Wörishofen  
Implantatzentrum Unterschleißheim

**Mittwoch, 08.10.2008**

**17.00 – ca. 21.30 Uhr**

**Hotel Sofitel Munich Bayerpost**



**Partner-Dental  
Zahntechnik GmbH**



**Faxantwort  
an Partner-Dental GmbH**

**Fax: 089 / 45 49 09 - 33**

Telefonische Anmeldung unter 089 / 45 49 09 - 0  
E-Mail: [hotline@partner-dental.de](mailto:hotline@partner-dental.de)  
bitte bis 02.10.2008

## Bezirksstelle München Stadt und Land der KZVB Notfalldienst der Zahnärzte

Notfalldienst jeweils von 10.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr.  
Von 12.00 bis 15.00 Uhr muss seitens des Notfallzahnarztes  
Telefonbereitschaft bestehen.

Im Falle eines unerwarteten Ausfalles eines eingeteilten  
Zahnarztes ist sofort die Bezirksstelle München Stadt und  
Land der KZVB zu benachrichtigen.

### MÜNCHEN MITTE

11./12.10.2008	Dr. Wolfgang Bockelbrink, Maximilianstr. 14
18./19.10.2008	ZÄ Doris Bergermeier, Alzheimer Eck 11
25./26.10.2008	Dr. Andrea Martin- Sindelgruber, Rumfordstr. 5

### MÜNCHEN-OST

11./12.10.2008	Dr. Christian Grüner, Reginfriedstr. 13
18./19.10.2008	ZA Jochen Schubert, Wasserburger Landstr. 255
25./26.10.2008	Dr. Gerd Knapp, Specklstr. 21

### MÜNCHEN-WEST

11./12.10.2008	ZÄ Mathilde Koch, Wiesentfelser Str. 68
18./19.10.2008	Dr. Thomas Mehring, Donnersbergerstr. 9
25./26.10.2008	Dr. Dr. Stefan Michel, Gleichmannstr. 5b

### MÜNCHEN-SÜD

11./12.10.2008	Dr. Alfred Anton Fliegerbauer, Lipowskystr. 25
18./19.10.2008	Dr. Wilhelm Rochelt, Oberländerstr. 22

25./26.10.2008	Dr. Harald Psenicka, Margaretenplatz 2a
----------------	--

### MÜNCHEN-NORD

11./12.10.2008	ZA Christos Larisis, Georgenstr. 46
18./19.10.2008	Dr. Klaus Ongyerth, Destouchesstr. 34
25./26.10.2008	Dr. Angelika Betz, Hanselmannstr. 23

### LAND-SÜDOST

11./12.10.2008	Dr. Jasmin Kindler-Eickel, Emil-Geis-Str. 4, Grünwald
18./19.10.2008	ZA Thomas Graf, Bahnhofstr. 21, Höhenkirchen-Siegersbrunn
25./26.10.2008	Dr. Jasmin Kindler-Eickel, Emil-Geis-Str. 4, Grünwald

### LAND-NORDOST

11./12.10.2008	Dr. Franz Sedlmeier, Hohenlindener Str. 6, Feldkirchen
18./19.10.2008	ZA Claus Bierling, Richard-Strauß-Str. 56
25./26.10.2008	Dr. Liane Hirte, Oberföhringer Str. 183a

### LAND-NORD

11./12.10.2008	Dr. Heinrich Middelmann, Maxfeldhof 6, Unterschleißheim
18./19.10.2008	Dr. Felix Schmidlechner, Feierabendstr. 51, Oberschleißheim
25./26.10.2008	ZA Andreas Bösl, Schleißheimer Str. 8, Garching

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.











